

BGH: Meinungsfreiheit bei Verbreitung fremder Äußerungen in einem Interview

BGB § 823; GG Art. 5 I, II

Zum Schutz der Meinungsfreiheit bei Verbreitung fremder Äußerungen in einem Interview.

BGH, Urteil vom 17.11.2009 - VI ZR 226/08 (OLG Hamburg), NJW 2010, 760

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis

1. Problembeschreibung

Der Kl. ist *Helmut Markwort*, Chefredakteur des Nachrichtenmagazins „Focus“, er wendet sich gegen den Verleger der Saarbrücker Zeitung. Gegenstand ist ein Interview der Zeitung mit dem Autor und Kabarettisten *Roger Willemsen* hinsichtlich seines aktuellen Bühnenprogramms „Ich gebe Ihnen mein Ehrenwort – Die Weltgeschichte der Lüge“. Die Überschrift enthält unter anderem ein aus dem Gespräch entnommenes Zitat *Willemsens*: „Heute wird offen gelogen.“ Innerhalb des Interviews unterstreicht der Interviewte diese Äußerung nachfolgend mit verschiedenen Beispielen, darunter die Aussage: „(...) Das Focus-Interview, das *Markwort* mit *Ernst Jünger* geführt haben will, war schon zwei Jahre zuvor in der *Bunten* erschienen. (...)“.

Helmut Markwort verlangte die Unterlassung der Verbreitung der genannten Äußerungen. Das *OLG Hamburg* bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz, welche dem Begehren stattgab, ergänzte aber im Detail: Durch die Wahl der Überschrift und der, vom Gericht unterstellten, redaktionellen Montage des gesammelten Interviewmaterials habe sich die Zeitung die unwahren Behauptungen *Willemsens* zu Eigen gemacht. Dem stehe auch nicht die Kennzeichnung als Zitat entgegen.

Der *VI. Zivilsenat* befasst sich gegenständlich mit den Voraussetzungen des Sichzueigenmachens fremder Behauptungen im Rahmen eines Interviews in den Printmedien, und der Bewertung einer komplexen Äußerung als Meinungsäußerung bzw. Tatsachenbehauptung. Im Ergebnis lehnt der *BGH* einen Unterlassungsanspruch des Kl. ab. Die Besonderheit liegt in der grundsätzlichen Bewertung der in einem Interview abgedruckten Aussagen Dritter als fremde Äußerungen, und damit der Charakterisierung der Printmedien als intellektuellen Verbreiter.

2. Rechtliche Wertung

Die Entscheidung des *BGH* ist die logische Konsequenz einer Abwägung der Meinungsfreiheit der Saarbrücker Zeitung aus Art. 5 I 1 GG und des Persönlichkeitsrechts *Markworts* aus Art. 1 I, 2 I GG. Daraus folgt mittelbar der Umfang der printmedialen Prüfpflicht für den intellektuellen Verbreiter bei Interviews. Diese Frage wurde auf fachgerichtlicher Ebene bisher kontrovers diskutiert und reichte von der Ablehnung einer solchen Verpflichtung (*LG Düsseldorf*, AfP 1999, 518), über die Annahme eingeschränkter Prüfpflichten (*OLG München*,

BeckRS 2007, 13397 = AfP 2007, 229), bis zum Bemühen einer uneingeschränkten Verbreiterhaftung (*OLG Hamburg*, BeckRS 2007, 01644 = AfP 2006, 564).

Der *VI. Zivilsenat* erkennt den in dem jeweiligen Umfang der Sorgfaltspflichten liegenden Einfluss auf die Meinungs- und Pressefreiheit und bezieht ihn in seine Überlegungen ein. So wird zunächst ein Sichzueigenmachen von Interviewäußerungen Dritter grundsätzlich abgelehnt. Die äußere Form des Interviews, gegliedert in Frage und Antwort, lasse bereits die Fremdheit der Äußerungen erkennen. Inhaltlich sei eine Gewichtsverteilung zwischen Interviewer und Befragtem ausschlaggebend. Liege das inhaltliche Hauptgewicht auf der Seite des Fragenden, und diene die Antwort lediglich als Beleg für die Richtigkeit, müsse die Aussage als die der verbreitenden Zeitung gewertet werden.

Einer ausdrücklichen Distanzierung, wie bei der Verwendung von Zitaten (*BGHZ* 132, 13 = *NJW* 1996, 1131 = *LM H.* 6/1996 § 823 [Ah] *BGB* Nr. 123 m. Anm. *Marnitz*), bedarf es hier demnach nicht. Vielmehr nimmt der *BGH* eine eingeschränkte Prüfpflicht an, wie auch im Fall von Leserbriefen (*BGH*, *NJW* 1986, 2503 = *LM* § 1004 *BGB* Nr. 169), Anzeigen (*BGHZ* 59, 76 = *NJW* 1972, 1658 = *LM* § 824 *BGB* Nr. 16) oder Presseschauen (*BVerfG*, BeckRS 2009, 37007 = *EuGRZ* 2009, 526). Dabei gilt: Prüfpflicht nur bei schwerwiegenden Eingriffen, bzw. offenkundiger Rechtswidrigkeit. Der freie Kommunikationsprozess steht damit vor einer Hürde weniger. Im Ergebnis ist das öffentliche Interesse an der Aufdeckung unwahrer Berichterstattung höher zu gewichten, als eine unerhebliche Beeinträchtigung der Sozialsphäre.

Mit dieser Entscheidung bewegt sich der *VI. Zivilsenat* im Rahmen der Rechtsprechung des *BVerfG* und auch der des *EGMR*. Das *BVerfG* wies bereits bei der Bewertung einer Presseschau darauf hin, die Wahrheitspflicht im Interesse eines freien Kommunikationsprozesses nicht zu überspannen (*BVerfG*, BeckRS 2009, 37007). Der *EGMR* sah die Berichterstattung auf Grundlage eines Interviews als eines der wichtigsten Instrumente um ihre Funktion als „Wachhund der Öffentlichkeit“ zu erfüllen, weshalb Einschränkungen nur bei Vorliegen ungewöhnlich starker Gründe vorzunehmen seien (*EGMR*, *NJW* 2006, 1645 [Pedersen u. Baadsgaard/Dänemark] und *NStZ* 1995, 237 [Jersild/Dänemark] Rdnr. 35).

Bei der Beurteilung der in Rede stehenden Äußerungen betont der *Senat* abermals die Beachtung des Gesamtkontextes, und spricht sich gegen das starre Festhalten am Wortlaut aus. Ging die Berufungsinstanz noch beim zweiten Teil der fraglichen Äußerung von einer unwahren Tatsachenbehauptung aus, sieht der *BGH* die Tatsachengrundlage, dass ein zwei Jahre zuvor in der *Bunten* erschienenes Interview erneut als aktuelles eigenes Interview im „Focus“ abgedruckt wurde, als erwiesen an. Damit genießt die Äußerung den Schutz der Meinungsfreiheit. Die Überschrift „Heute wird offen gelogen“ stellt keinen direkten Bezug zu *Markwort* her, sondern verdeutlicht die Meinung *Willemsens* über die mangelnde Wahrheitsliebe der Presse wieder.

3. Praktische Folgen

Die Entscheidung setzt die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zum Ausmaß der Verbreiterhaftung konsequent fort. Die Printmedien erhalten einen angemessenen Handlungsspielraum, der auf einer wohl durchdachten Abwägung der widerstreitenden Interessen beruht. Sie können sich bei der Darstellung fremder Meinungen dem Schutz der Meinungsfreiheit gewiss sein. Demgegenüber müssen sie sich bei schwerwiegenden Eingriffen in die Rechte Dritter der Verantwortung stellen. Zudem zeigt sich abermals die Bedeutung der richtigen Einordnung einer Aussage als Meinung oder wahrer Tatsache, um den Schutzbereich

des Art. 5 I 1 GG zu eröffnen.

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Universität Marburg.